Und plötzlich ging alles ganz einfach. Die Ersatzfreiheitsstrafe in Zeiten von Corona

von Nicole Bögelein

Dem Beitrag liegt ein Vortrag bei den Gefängnismedizin-Tagen im Dezember 2020 zugrunde. (s. Bögelein 2020) Die Angaben in diesem Text wurden aktualisiert und gelten zum Stand Anfang März 2021.
Die Autorin bedankt sich für hilfreiche Hinweise zu einer früheren Version des Textes bei Dr. Amina Hoppe.

1) Geldstrafenvollstreckung und Corona-Modifikationen

In Deutschland werden jährlich mehr als eine halbe Million Geldstrafen verhängt.[1] Ist eine Geldstrafe uneinbringlich[2], so müssen Verurteilte eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) antreten (§ 43 StGB).[3] In den Justizvollzugsanstalten (JVA) machen EFS-Gefangene bei den Stichtagszählungen regelmäßig rund 10 % der Gefangenen mit Freiheitsstrafen (FS) aus. Rund 56.000 Fälle[4] werden jährlich bundesweit aufgenommen. Die Zugänge zur EFS ergeben zwischen einem Viertel (s. Bögelein/Graaff/Geisler 2021) und knapp der Hälfte (s. Bögelein/Glaubitz/ Neumann u. a. 2019) der jährlichen Aufnahmen einzelner Haftanstalten. Empirische Studien zeigen, dass EFS-Gefangene gesundheitlich und sozial mit vielfältigen Problemlagen belastet, häufig wohnungslos und somit in sehr schwierigen Lebenslagen sind. (s. Bögelein/Ernst/Neubacher 2014) EFS-Gefangene gehören vier typischen Gruppen an: 1) persistent Straffällige mit Suchtproblematik, 2) wenig auffällig Erstinhaftierte, 3) Täterinnen und Täter mit Eigentumsdelikten und Suchtproblematik sowie 4) wiederholt Schwarzfahrende. (s. Bögelein/Glaubitz/Neumann u. a. 2019) Der Hauptkritikpunkt an der EFS lautet daher, dass sie Armut bestraft. (s. z. B. Wilde 2017) Politische Diskussionen auf Landes- und Bundesebene[5] fielen bis dato jedoch zugunsten des Systems aus. Der Bericht einer Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz, die das Thema untersuchte, ist für Wissenschaft und Praxis unzugänglich – offensichtlich war das Ergebnis jedoch nicht die Abschaffung der EFS.

Tabelle 1: Vorgehensweisen der Länder ab März 2020

Gruppe 1 Ladung ausgesetzt	Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Gruppe 2 Ladung ausgesetzt & Vollzug unterbrochen	Baden-Württemberg,[8] Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen (NRW), Sachsen[9], Schleswig-Holstein (nach Einzelfallprüfung)

Quelle: eigene Darstellung nach Dünkel/Morgenstern (2020) sowie eig. Recherchen

Tabelle 2: Vorgehensweisen der Länder im Sommer 2020

Ladung wieder aufgenommen & Erlass nicht vollstreckter EFS	Berlin lud zwischen 15.07.-02.11.2020;[10] Sammelgnadenerweis für aufgeschobene EFS mit höchstens 40 TS oder 41-90 TS & bereits zur Hälfte getilgt oder höchstens 90 TS & Verurteilte 1960 und früher geboren[11]
Ladung wieder aufgenommen	Baden-Württemberg (ab 16.06.),[12] Bayern (ab Mitte August),[13] Brandenburg (ab 15.06.),[14] Hamburg,[15] Hessen (ab Mitte Juni),[16] Mecklenburg-Vorpommern (ab 01.06.),[17] Niedersachsen,[18] Sachsen (ab 01.06.; Vollstreckung ab 01.08.),[19] Thüringen, [20]Rheinland-Pfalz teilweise (ab 01.08.) – lediglich für männliche Verurteilte mit mehr als 90 TS, [21]Sachsen-Anhalt teilweise (ab 01.07.2020) – lediglich Ladungen bei 90 oder mehr TS[22]
Ladung nicht wieder aufgenommen	Bremen,[23] NRW,[24] Saarland [25] Rheinland-Pfalz teilweise – bei männlichen Verurteilten mit weniger als 90 TS sowie bei Frauen , Sachsen-Anhalt teilweise – bei Verurteilten unter 90 TS
unklar	Schleswig-Holstein

Quelle: eigene Darstellung

Und so galten EFS bis März 2020 als beständiges, Ressourcen bindendes, aber unumstößliches Faktum. Mit einem Mal aber versetzte die Corona-Pandemie den Strafvollzug in Aufruhr – und plötzlich ging alles ganz einfach: Die Überlegungen, wie

Tabelle 3: Vorgehensweisen der Länder ab November 2020

Ladung erneut ausgesetzt	• Berlin 03.11.2020-04.01.2021, erste Verlängerung bis 04.03.2021, dann bis 30.04.2021[26] • Brandenburg 15.12.2020-15.03.2021[27] • Bremen bis 30.06.2021[28] • Hamburg bis 30.04.2021[29] • Mecklenburg-Vorpommern bis 31.05.2021[30] • Niedersachsen ab 05.11.2020; Ladung ab Anfang 2021 »sukzessive wieder aufgenommen«[31] • NRW (war nicht wieder aufgenommen worden)[32] • Saarland (war nicht wieder aufgenommen worden)[33] • Sachsen ab 06.11.2020 bis auf Weiteres[34] • Sachsen-Anhalt **teils**: EFS unter 90 TS ausgesetzt (bis Ende April) • Schleswig-Holstein[35] • Thüringen[36]
EFS werden derzeit vollstreckt	• Hessen[37], Baden-Württemberg[38], Bayern[39] • Niedersachsen seit Anfang 2021 (siehe oben) • Rheinland-Pfalz vollstreckt EFS bei Männern mit 90+ TS[40] • Sachsen-Anhalt **teils**: EFS ab 90 TS werden vollstreckt

Quelle: eigene Darstellung

man Platz in den Anstalten schaffen und den Außenkontakt verringern könnte, führten schnell zur EFS. Deren Aussetzung würde den Zustrom wesentlich reduzieren und so den erforderlichen Platz schaffen. Und so setzten die Länder im März 2020 die Vollstreckung der EFS, die Ländersache ist, aus. Dieser Text präsentiert die Maßnahmen der Bundesländer in der ersten Welle, im Sommer 2020 und im Herbst 2020 (Abschnitt 2). Abschnitt 3 zeigt die statistischen Veränderungen über diesen Zeitraum auf. Da es sich – zum Stand Anfang März 2021, mit Ausnahme von Berlin (s. u.) – um einen Aufschub, nicht aber einen Erlass der EFS handelt, richtet der Text zum Schluss die Perspektive auf die wartenden Verurteilten (Abschnitt 4).

2) Maßnahmen der Bundesländer

2.1) Erste Welle ab März 2020

Die Länder lassen sich bezüglich ihrer Vorgehensweisen in der ersten Welle der Pandemie in zwei Gruppen unterteilen (vgl. Tabelle 1). Die Länder in Gruppe 1 haben die Ladung zur EFS ausgesetzt, also keine neuen Verurteilten geladen und bereits Geladene nicht mehr aufgenommen. Die Länder in Gruppe 2 schickten zusätzlich EFS-Gefangene (und teils andere) nach Hause. Dabei galten Ausnahmen, etwa bei Gefangenen mit bestimmten Delikten oder Disziplinarmaßnahmen.[6]

2.2) Sommer 2020

Angesichts geringer Infektionszahlen im Sommer justierte die Politik neu, wieder gingen die Länder individuell vor. (s. Tabelle 2) Fast alle nahmen die Ladung wieder auf; Hamburg ab Mitte Juni, Bayern erst ab Mitte August. Rheinland-Pfalz hob ab August den Ladungsstopp für männliche Verurteilte mit 90 und mehr Tagessätzen (TS) auf. Nordrhein-Westfalen (NRW) lud auch im Sommer nicht zur EFS. Lediglich Berlin erließ bestimmte während der ersten Welle aufgeschobene EFS in einem Sammelgnadenerweis. Darunter fielen EFS, wenn a) sie weniger als 40 TS betrugen, b) von ursprünglich bis zu 90 TS bereits die Hälfte getilgt war oder c) maximal 90 TS verhängt wurden und die Verurteilten 60 Jahre oder älter waren.

2.3) Zweite Welle ab November 2020

Zu Beginn der zweiten Welle im Herbst 2020 mussten die Länder – bis auf diejenigen, die seit März 2020 nicht mehr vollstreckt hatten – neu entscheiden und viele setzten erneut aus: Berlin zunächst von Anfang November 2020 bis Anfang Januar 2021, inzwischen wurde verlängert bis Ende April. Hamburg setzte direkt bis Ende April 2021 aus. Aktuell vollstreckt werden EFS in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen; Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt vollstrecken bestimmte EFS. Einen Überblick über die Vorgehensweisen bietet Tabelle 3.

3) Auswirkung der Maßnahmen in Zahlen

Was bedeuten diese weitreichenden Änderungen nun mit Blick auf die Statistik? Der nächste Abschnitt präsentiert zunächst den Vergleichszeitraum 2019. Anschließend werden die Veränderungen 2020 dargelegt; verfügbar sind bisher nur die Zahlen für Januar bis Juni 2020.

3.1) »Normalzustand« vor Corona – Februar bis Juni 2019

Im Jahr 2019 war die Anzahl der EFS in den einzelnen Ländern von Februar bis Juni stabil mit lediglich kleinen Schwankungen; Abbildung 1 zeigt die jeweils geringste Anzahl von EFS-Gefangenen. In NRW, wo knapp ein Viertel der deutschen Gefangenenpopulation inhaftiert ist, verzeichnete der Vollzug zwischen Februar und Juni 2019 nie weniger als 1.001 EFS-Gefangene. In Bayern waren es stets mehr als 600, in Baden-Württemberg immer mehr als 500. Das Saarland (34) und Bremen (54) ver-

zeichneten die wenigsten EFS-Gefangenen. (Abbildung siehe folgende Seite)

3.2) »Corona-Zustand« – Februar bis Juni 2020

Der Vergleich der Abbildungen 1 und 2 zeigt Ausmaß und Plötzlichkeit des Rückgangs der EFS-Gefangenenzahl. Im Februar 2020 waren in NRW 1.089 Personen wegen EFS inhaftiert, im Juni 2020 nur noch nur 378 Personen, ein Rückgang um 65 %. Zu einer weiteren Verringerung kam es nicht (November 2020: 423; Dezember: 393; Januar 2021: 383[7]). In Baden-Württemberg sanken die Zahlen von 543 im Februar auf 82 im Mai, eine Reduktion um 85 %. In Bayern lag der Rückgang bei rund 62 % von 650 EFS-Gefangenen im Februar auf 248 im Juni 2020. Mecklenburg-Vorpommern reduzierte um rund 90 % auf 8 EFS-Gefangene (78 im Februar). Die meisten der im Juni noch in EFS befindlichen Gefangenen waren vermutlich FS-Gefangene, die eine EFS als Unterbrechung oder im Anschluss an eine andere FS verbüßten und damit nicht von außen in die JVAs kamen. Oder es handelte sich um EFS-Gefangene, die vor der ersten Welle inhaftiert wurden und viele Tagessätze zu tilgen hatten. (Abbildung 2 auf der nächsten Seite)

Abbildung 1: Anzahl EFS je Bundesland – Februar 2019 bis Juni 2019 (inkl. geringste Anzahl)

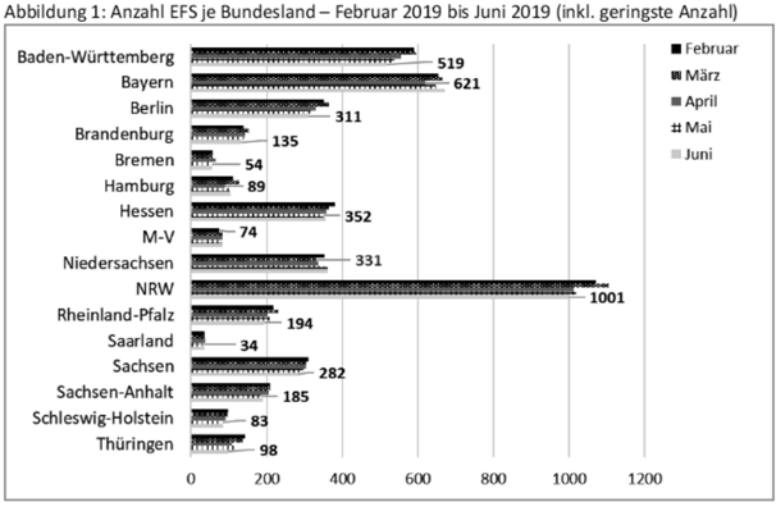

Quelle: eigene Berechnungen nach Statistischem Bundesamt 2020

3.3) Verhältnis Ersatzfreiheitsstrafen- und Freiheitsstrafengefangene

Im Durchschnitt über die 12 monatlichen Stichtage waren 2019 bundesweit 9,2 % der Personen, die eine FS verbüßten, EFS-Gefangene. Die Zahlen variierten nach Ländern: In Brandenburg waren es knapp 14 %, im Saarland 5,4 %, in NRW 8,5 %. (eigene Berechnungen nach Statistischem Bundesamt 2020) Abbildung 3 zeigt die Anteile für Februar, März und Juni 2020. (siehe nächste Seite)

Im Februar 2020 lag der Anteil der EFS-Gefangenen bei 10,6 %. In Brandenburg waren es 17,4 %, in Berlin 11,9 %, in NRW 9,7 %. Die Folgen der Aussetzung während der ersten Welle schlugen sich dann rapide in den Zahlen nieder. Im März waren bundesweit nur noch 5,8 % wegen EFS inhaftiert; in Brandenburg 2,9 %, in Berlin 3,5 %. In NRW sank der Anteil auf 6,5 %; in Sachsen-Anhalt blieb er zunächst bei 12 % (vormals 15,3 %). Der Juni 2020, als manche Bundesländer die Ladungen bereits wieder aufnahmen, markiert bis dahin den bundesweit niedrigsten Bestand EFS-Gefangener mit 3,5 %. In Brandenburg war der Anteil auf 3 % gesunken, in Berlin auf 1,3 %, in Sachsen-Anhalt auf 5,3 % und in NRW lag er bei 3,9 % (dort ging der Anteil nicht weiter zurück: November: 4,5 %; Dezember: 4,1 %; Januar 2021: 3,9 %).

3.4) Vergleich des Rückgangs von Ersatzfreiheitsstrafen- und Freiheitsstrafengefangenen

Im Februar 2020 waren von bundesweit rund 45.000 erwachsenen Gefangenen mit FS 4.733 EFS-Gefangene. Im Juni 2020 lag die Gesamtanzahl der Gefangenen bei 38.154 Personen, davon waren 1.333 EFS-Gefangene. Damit waren die Gefangenenzahlen insgesamt um 15,3 % zurückgegangen. Dieser Rückgang beruht auf unterschiedlichen Rückgängen verschiedener Haftarten. Die Anzahl der FS-Gefangenen reduzierte sich um weniger als ein Zehntel (8,6 %); die der EFS-Gefangenen um

Tabelle 4: Anzahl EFS in den Bundesländern Februar bis Juni 2019

	B-W	BY	BE	BRA	HB	HH	HE	M-V	NS	NRW	R-P	SA	SN	S-A	S-H	TH
Feb	591	654	351	139	56	110	381	74	353	1072	219	36	310	209	98	142
März	596	665	364	153	58	129	364	83	331	1106	213	35	304	209	97	136
April	556	621	330	142	66	89	359	82	337	1013	204	38	305	205	91	108
Mai	538	649	317	142	54	103	352	83	362	1021	208	34	298	185	83	120
Jun	519	672	311	135	54	104	356	82	362	1001	194	36	282	191	85	98

Quelle: eigene Darstellung nach Statistischem Bundesamt 2020

fast drei Viertel (72,1 %; s. Tabelle 6).

Abbildung 4 vergleicht die Anzahl der EFS- und FS-Gefangenen im Februar 2020, kurz vor der ersten Welle, mit denen aus Juni 2020 je Bundesland. In allen Ländern zeigt sich ein ganz deutlicher Rückgang. Hinsichtlich der Delikte, die den Verurteilungen der entlassenen EFS-Gefangenen zugrunde lagen, fehlt eine Statistik. Einen Einblick bietet eine Antwort auf eine Kleine Anfrage im Landtag Rheinland-Pfalz. (s. Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz 2020) Diese weist die Delikte für die dort in der ersten Welle entlassenen Gefangenen aus; allerdings sind die Angaben nicht differenziert nach EFS und FS. Die Hälfte der entlassenen Gefangenen war wegen Diebstahls, Betrugs oder Verkehrssachen sowie Betäubungsmitteln in Haft gewesen. (s. Abbildung 5 auf der nächsten Seite)

Abbildung 2: Höchste und geringste Anzahl EFS je Land – Februar 2020 bis Juni 2020

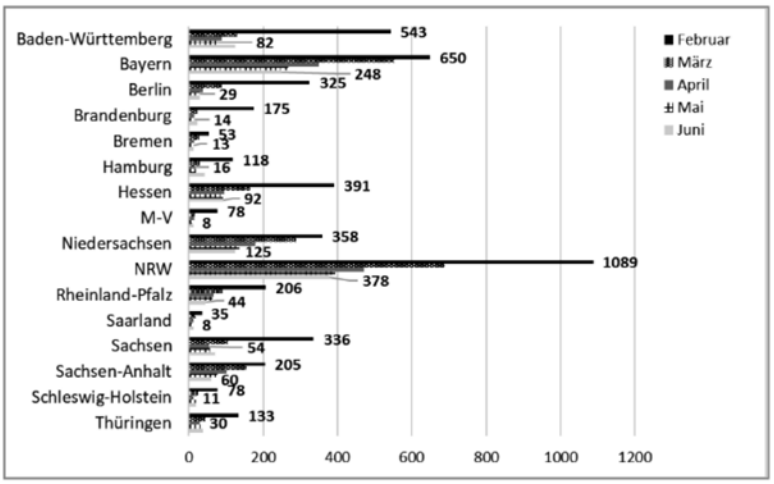

Quelle: eigene Berechnungen nach Statistischem Bundesamt 2020

Tabelle 5: Anzahl EFS in den Bundesländern Februar bis Juni 2020

	B-W	BY	BE	BRA	HB	HH	HE	M-V	NS	NRW	R-P	SA	SN	S-A	S-H	TH
Feb	543	650	325	175	53	118	391	78	358	1089	206	35	336	205	78	133
März	128	555	87	22	28	29	166	17	289	688	91	19	105	154	24	45
April	88	350	37	15	14	16	94	14	178	472	67	12	54	101	11	30
Mai	82	268	29	14	13	19	92	8	135	394	63	8	58	78	18	33
Jun	125	248	29	23	13	43	92	13	125	378	44	13	71	60	19	37

Quelle: eigene Darstellung nach Statistischem Bundesamt 2020

4.) Ausgesetzte Ersatzfreiheitsstrafen und die Warteschlange vor den Gefängnissen

Kurzfristig ist es eine gute Nachricht für jede und jeden einzelnen Verurteilten, dass er oder sie nicht ins Gefängnis muss. Möglicherweise ergibt sich für einige die Gelegenheit, den Geldbetrag aufzubringen und so die EFS auch langfristig zu vermeiden. Allerdings bietet das empirische Wissen um Lebenssituation und Gesundheitszustand vieler EFS-Gefangener diesbezüglich wenig Anlass zur Hoffnung. Da bisher lediglich Berlin einen Gnadenerweis und damit die EFS erlassen hat (vgl. Tabelle 2, s. o.), bleibt die Haft für die allermeisten ein aufgeschobenes Übel. Für die Wartenden ergibt sich eine unangenehme Situation; sie befinden sich in der »Prison Queue« (s. Laursen/Mjåland/Crewe 2020), der War-

Abbildung 3: EFS-Gefangene an FS-Gefangenen Februar, März, Juni 2020 in %

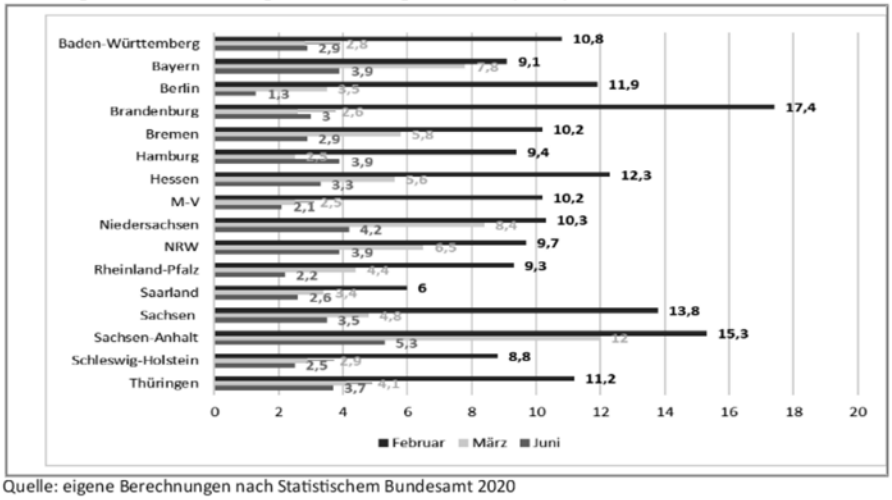

Quelle: eigene Berechnungen nach Statistischem Bundesamt 2020

Abbildung 4: EFS-Gefangene und FS-Gefangene im Vergleich Februar und Juni 2020

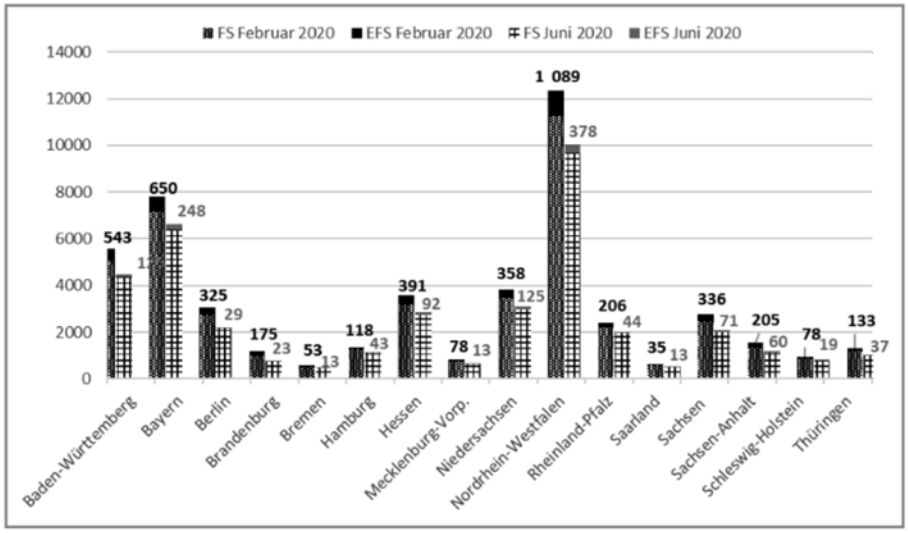

Quelle: eigene Berechnungen nach Statistischem Bundesamt 2020

teschlange vor dem Gefängnis. In Norwegen ist dieses Warten auf den Haftantritt – auch bei kurzen Haftstrafen – üblich. Laursen, Mjåland und Crewe (2020) haben das Erleben dieses Schwebezustands untersucht. Die Verurteilten beschreiben das Warten als Strafe vor der Strafe. Für sie ist diese Zeit geprägt von Unsicherheit wegen der zeitlichen Unplanbarkeit des Strafantritts und einer damit einhergehenden Lähmung: Die Wartenden in Norwegen suchten keinen neuen Arbeitsplatz, änderten eine unbefriedigende Wohnsituation nicht und planten keine grundlegenden Lebensthemen. Nicht zuletzt waren sie auch psychisch belastet, da sie sich davor fürchteten, was sie im Gefängnis erwartete. Die Gefangenen befinden sich an einer Art Nicht-Ort ihrer Biografie. Ebendiese Situation erleben derzeit auch hierzulande die wartenden EFS-Gefangenen. Vielen wird es nicht gelingen, die EFS abzuwenden, da ihre desolaten Lebensumstände dafür keine Ressourcen bieten. (vgl. Bögelein u. a. 2014) Daher wissen sie, dass sie zu einem unbestimmten Zeitpunkt ins Gefängnis müssen. Dies und die Tatsache der schieren Anzahl der Fälle, in denen eine EFS nachträglich zu vollstrecken sein wird – zur Erinnerung: in einem Jahr rund 56.000 –, wird die Länder dazu zwingen, andere Lösungen zu suchen. Dabei ist zu wünschen, dass das weitere Vorgehen bei den aufgeschobenen EFS nicht als reine Gefangenenverwaltung betrachtet wird, sondern als ein Problem, von dem Menschen, die meist in Armut leben, betroffen sind. Nicht zuletzt, da viele auf die EFS Wartende Eigentumsdelikte begangen haben oder schwarzgefahren sind, für die in nicht wenigen Fällen die EFS die Erstinhaftierung wäre.

Tabelle 6: Rückgang der Gefangenenzahlen Februar bis Juni 2020 nach FS und EFS

	Febr. 2020	Juni 2020	Rückgang
Gefangene	45.062	38.154	-15,3 %
…davon EFS	4.773	1.333	-72,1 %
…davon Freiheitsstrafe	40.289	36.821	-8,6 %

Abbildung 5: Delikte der Entlassenen bis 20.05.2020 in Rheinland-Pfalz

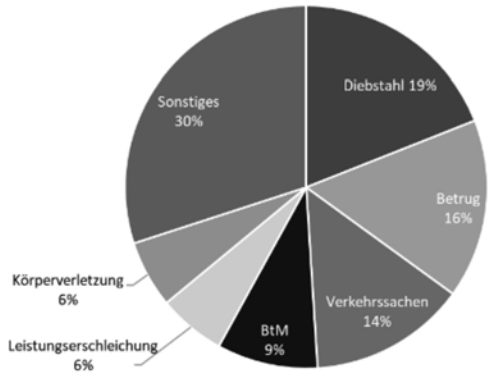

Quelle: Kleine Anfrage Landtag Rheinland-Pfalz

Dr. Nicole Bögelein
Dipl.-Soziologin
wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln
E-Mail: Nicole.Boegelein@uni-koeln.de

Literatur

Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2020): Corona-Informationen: Aktuelle Informationen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für Angehörige und sonstige Besucher von Gefangenen, unter: https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/corona/ (Abruf am: 24.02.2021).

Bögelein, N. (2020): Corona und die Ersatzfreiheitsstrafe – und plötzlich ging alles ganz einfach, Frankfurt: 04.12.2020, unter: https://kriminologie.uni-koeln.de/sites/kriminologie/UzK_2015/dokumente/publikationen/Boegelein_Gefaengnismedizin_04.12.2020_public.pdf (Abruf am: 24.02.2021).

Bögelein, N./Ernst, A./Neubacher, F. (2014:) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen (2014). Baden-Baden: Nomos.

Bögelein, N./Glaubitz, C./Neumann, M. und J. Kamieth (2019): Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 102, 4, S. 282-296.

Bögelein, N./Graaff, A. und M. Geisler (2021): Wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Köln, in: Forum Strafvollzug, 2, S. 39-44.

Bögelein, N./Kawamura-Reindl, G. (2018): Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, in: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G. und B.-R. Sonnen (Hg.): Resozialisierung. Handbuch. Baden-Baden, S. 249-264.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin

Der Landesdienst Nord (dpa) (2020): Corona: Ersatzfreiheitsstrafen erneut ausgesetzt, in: Süddeutsche Zeitung (17.11.2020), unter: https://www.sueddeutsche.de/panorama/strafvollzug-hamburg-corona-ersatzfreiheitsstrafen-erneut-ausgesetzt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-201117-99-357937 (Abruf am: 24.02.2021).

dpa (2020): Haftantritt wird nicht mehr aufgeschoben, in: Volksstimme (19.07.2020), unter: https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/corona-krise-haftantritt-wird-nicht-mehr-aufgeschoben (Abruf am: 24.02.2021).

Dünkel, F. (2021): Covid-19 und die Folgen im Strafvollzug in Deutschland und im internationalen Vergleich, Berlin: 15.02.2021, unter: https://berlin.dvjj.de/wp-content/uploads/sites/19/2021/02/Covid-19-und-Auswirkungen-im-StVollg-Vortrag-DVJJ-Berlin-15.2.2021.pdf, DVJJ Landesgruppe (Abruf am: 24.02.2021).

Dünkel, F./Morgenstern, C. (2020): Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland, in: Neue Kriminalpolitik, 32, 4, S. 432-457.

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (2020): Info Coronavirus: Justizministerin Hoffmeister: »Die Justiz in MV bleibt weiter handlungsfähig«, unter: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Blickpunkte/Info-Coronavirus/ (Abruf am: 24.02.2021).

Laursen, J./Mjåland, K. und B. Crewe (2020): 'It's Like a Sentence Before the Sentence'—Exploring the Pains and Possibilities of Waiting for Imprisonment, in: The British Journal of Criminology 60, 1, S. 363-381.

Ministerium der Justiz NRW (2020): Land gewährt zeitweisen Strafaufschub und begrenzte Strafunterbrechung. Düsseldorf, unter: https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/land-gewaehrt-zeitweisen-strafaufschub-und-begrenzte-strafunterbrechung (Abruf am: 24.02.2021).

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (2020): Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 26. Mai 2020: TOP 12. Mainz.

Niedersächsisches Justizministerium (2020): Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus in der Justiz: Fragen und Antworten zu Gerichten, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten und Justizprüfungsamt, unter: https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/corona_virus/fragen_und_antworten/informationen-zum-umgang-mit-dem-corona-virus-in-der-justiz-186310.html (Abruf am: 24.02.2021).

Petersen, D. (2020): Corona hinter Gefängnis-Mauern? Warum neue Strafgefangene erstmal in Quarantäne müssen: Besucher-Verbot, in: Fuldaer Zeitung (13.11.2020), unter: https://www.fuldaerzeitung.de/huenfelder-land/coronavirus-gefaengnis-quarantaene-besucherverbot-jva-huenfeld-frankfurt-lars-streiberger-gefangene-90094470.html (Abruf am: 24.02.2021).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (2020): Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE): Thema: Ersatzfreiheitsstrafen im sächsischen Justizvollzug. Drs.-Nr.:7/3008. Dresden.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (2021): Corona (Covid-19). Berlin, unter: https://www.berlin.de/sen/justva/presse/informationen-zu-corona/ (Abruf am: 08.03.2021).

Statistisches Bundesamt (2020): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs. Januar bis Juni 2020. Wiesbaden.

Wieczorek, N. (2020): Corona bringt den Vollzug an die Grenzen, in: Kieler Nachrichten (25.11.2020), unter: https://www.kn-online.de/Nachrichten/Schleswig-Holstein/Justiz-in-Schleswig-Holstein-Corona-bringt-den-Vollzug-an-die-Grenzen (Abruf am: 24.02.2021).

Wilde, F. (2017): Wenn Armut zur Strafe wird. Die freie, gemeinnützige Arbeit in der aktuellen Sanktionspraxis, in: Neue Kriminalpolitik, 29(2), S. 205-219.

Referenzen

1 Die Strafen werden in Tagessätzen (TS) berechnet (§ 40 StGB). Die Anzahl der 5-360 TS (Gesamtstrafen bis 720 TS) richtet sich nach der Schuld, die Tagessatzhöhe von 1-30.000 Euro nach dem Nettoeinkommen.

2 Verurteilte können Zahlungserleichterungen erhalten (§ 42 StGB); es kann auch gepfändet werden.

3 Diese kann durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden (§ 93 EGStGB). Die je Tagessatz abzuleistenden Stunden variieren in den Bundesländern. (s. Bögelein/Kawamura-Reindl 2017)

4 Zugänge zur EFS werden nicht mehr gesondert erfasst. Die genannte Zahl stammt aus 2003. (s. Bundesministerium des Innern/ Bundesministerium der Justiz 2006, S. 620)

5 S. z. B. Anhörung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Ersatzfreiheitsstrafen" (Vorlagen 17/1849 und 17/1401; Datum der Anhörung: 06.11.2019); Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs und weiterer Gesetze – Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe (BT-Drucksache 19/1689; Datum der Anhörung: 03.04.2019); Anhörung des Rechtsausschusses des Landtages der Freien Hansestadt Bremen zur „Ersatzfreiheitsstrafe" (Datum der Anhörung: 16.01.2019).

6 Nordrhein-Westfalen nahm gewisse Delikte aus sowie Gefangene, die in Therapie waren. (s. Ministerium der Justiz NRW 2020)

7 Übermittlung der Zahlen durch den Kriminologischen Dienst NRW

8 Lt. E-Mail-Korrespondenz mit der Abteilung Justizvollzug, Referat Justizvollzugsrecht, Belegung, Haushalt, Controlling, Versorgungsmanagement, Arbeitswesen und Statistik des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg: Nach Erlass vom 13.03.2020 war die Vollstreckung von EFS zunächst bis 15.06.2020 aufgeschoben. Ab 23.03.2020 wurde zusätzlich bei EFS-Gefangenen die weitere Vollstreckung auf Antrag der JVAs unterbrochen (wenn nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen). Die Auslastung im geschlossenen Vollzug wurde auf rd. 87 % verringert.

9 Lt. E-Mail-Korrespondenz mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (17.03.2021)

10 s. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (2021)

11 Sammelgnadenerweis zum Jahresende (2020)

12 Lt. E-Mail-Korrespondenz mit der Abteilung Justizvollzug, Referat Justizvollzugsrecht, Belegung, Haushalt, Controlling, Versorgungsmanagement, Arbeitswesen und Statistik des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

13 s. Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2020)

14 Auskunft der Abteilung III, Strafrecht, Strafvollzug und Soziale Dienste, Ministerium der Justiz, Potsdam

15 s. Der Landesdienst Nord (dpa) (2020)

16 s. Petersen (2020)

17 E-Mail-Korrespondenz mit dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen, Ref. 260 – Gestaltung der ambulanten und stationären Straffälligenarbeit (05.03.2021)

18 s. Niedersächsisches Justizministerium (2020)

19 s. Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (2020)

20 s. https://justiz.thueringen.de/aktuelles/medieninformationen/detailseite/19-2020/ (Abruf am: 03.12.2020)

21 Schreiben des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz (26.02.2021)

22 s. dpa (2020)

23 E-Mail-Korrespondenz mit der Senatorin für Justiz und Verfassung, Abt. 4, Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug (26.02.2021)

24 E-Mail-Korrespondenz mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. III (27.11.2020)

25 E-Mail-Korrespondenz mit Abteilung C, Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste, Ministerium der Justiz, Saarland (09.03.2021); Vollstreckung lediglich in Ausnahmefällen, etwa grenzüberschreitende Vollstreckung.

26 s. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (2021)

27 Auskunft der Abteilung III, Strafrecht, Strafvollzug und Soziale Dienste, Ministerium der Justiz, Potsdam

28 E-Mail-Korrespondenz mit der Senatorin für Justiz und Verfassung, Abt. 4, Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug (26.02.2021)

29 s. Der Landesdienst Nord (dpa) (2020)

30 E-Mail-Korrespondenz mit dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen, Ref. 260 – Gestaltung der ambulanten und stationären Straffälligenarbeit (05.03.2021)

31 s. Niedersächsisches Justizministerium (2020)

32 E-Mail-Korrespondenz mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. III (27.11.20)

33 E-Mail-Korrespondenz mit Abteilung C, Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste, Ministerium der Justiz, Saarland (09.03.2021)

34 E-Mail-Korrespondenz mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (05.03.2021)

35 s. Wieczorek (2020)

36 Lt. E-Mail-Korrespondenz mit Referat 36 des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ab 6. November 2020 Vollstreckung von EFS bis einschl. 90 Tagessätze aufgeschoben und von Ladungen und Erlass von Vollstreckungshaftbefehlen abgesehen. Laufende Ladungen, Haftbefehle und angetretene Strafen blieben unberührt. Keine weiteren förmlichen Einschränkungen bei der Vollstreckung von EFS.

37 s. Petersen (2020)

38 E-Mail-Korrespondenz mit dem Referat Justizvollzugsrecht, Belegung, Haushalt, Controlling, Versorgungsmanagement, Arbeitswesen und Statistik des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg (18.02.2021)

39 Auskunft des Bayerisches Staatsministeriums der Justiz (26.02.2021)

40 Schreiben des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz (26.02.2021)